



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

01/2022

Udligenswil, 25. Februar 2022

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Der SVBB hofft, Sie alle sind mit Elan in das neue Jahr gestartet. Für 2022 sind insbesondere drei Projekte von Belang:

- **SVBB-Unterstützung der Berufsbeistandschaften** bei der Planung und Umsetzung der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften; der Vorstand hat dazu eine Anleitung zur Umsetzung der Empfehlungen der KOKES verabschiedet. Die Ergebnisse aus dem SVBB-Regionalaustausch 2021 in Olten werden dabei einbezogen.
- Das Projekt zur **Zertifizierung der Berufsbezeichnung „Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP“** wird weiterverfolgt und die Ergebnisse der Vernehmlassung sorgfältig verarbeitet. An der nächsten Mitgliederversammlung soll der definitive Entscheid über die Lancierung gefällt werden.
- Die **Detailauswertung der Ergebnisse der gesamtschweizerischen Umfrage** zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen 2021 liegt in einem umfassenden Umfragebericht (D/F) vor; weitere Folgeschritte werden geprüft.

Am 28. März 2022 ist zu diesen Projekten ein weiterer **SVBB-Regionalaustausch in Olten** geplant. Dazu mehr und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

Inhalt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Dienstleistungen Dritter |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Veranstaltungen |
| C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Nach der Publikation der [Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften](#) im vergangenen August hat der SVBB-Vorstand zwischenzeitlich eine [Anleitung zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen](#) verabschiedet (SVBB-Mitgliederbereich *). Diese Anleitung wird unseren SVBB-Mitgliedern zusammen mit der Beitragsrechnung 2022 bis ca. Anfang März 2022 auch noch postalisch zugestellt.

Der Vorstand wird ausserdem prüfen, ob der SVBB darüber hinaus für seine Mitglieder weitergehende Unterstützung/Dienstleistungen zu den KOKES-Empfehlungen bereitstellen soll.

*) D.h. Dieser Link funktioniert nur, nach vorgängigen Login im Mitgliederbereich: nachfolgend können Sie sich [über die Mitgliedschaft informieren](#) und auch [als SVBB-Mitglied anmelden](#).

2) Schweizerische Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Nunmehr liegt neben dem deutschen auch der französische Bericht zur Umfrage als Broschüre vor. Allen SVBB-Mitgliedern werden wir diesen Bericht ca. Anfang März 2022 per Post zustellen. Wer den Bericht sofort lesen möchte, der findet diesen auch auf unserer Webseite in F/D. Hier die Links dazu:

- [Das Wichtigste in Kürze](#)
- [SVBB-Ecoplan-Umfragebericht 2021](#)

Weitere Ausführungen finden Sie über unsere [SVBB-Website](#); insb. auch zum [Dienstalter der befragten Berufsbeistandspersonen 2021](#). Weitere Interessierte haben ausserdem die Möglichkeit, eine gedruckte Version [beim SVBB zu bestellen](#).

3) KES-Fachtagungen 2022-2023 – für Ihre Agenda

Die KOKES plant ihre diesjährige KES-Fachtagung auf den **1./2. September 2022 an der Universität Fribourg**. Reservieren Sie sich diesen Termin.

Der SVBB wird turnusgemäss seine nächste Fachtagung 2023 am Donnerstag/Freitag, **14./15. September 2023**, wiederum im Congress-Hotel Seepark in Thun durchführen.

4) Zertifizierung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB“

Das Zertifizierungs-Konzept hat die Stärkung und bessere Anerkennung des Berufsstands zum Ziel. Der Vorstand hat im August 2021 das Konzept bei den Kollektivmitgliedern und KES-Organisationen in die Vernehmlassung geschickt (vgl. die Gesamt-Ergebnisse gemäss [Mailing 06/2021](#) S. 2, Bst. A Ziff. 2).

Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgruppe eine Auswertung vorgenommen. Der SVBB-Vorstand wird an seiner März-Sitzung über die weiteren Schritte entscheiden. Nach seinem Entscheid vom 10. Dezember 2021 sieht der Vorstand vor, der SVBB-Mitgliederversammlung ein überarbeitetes Konzept zur Abstimmung vorzulegen.

Zwischenzeitlich sollen mit verschiedenen Betroffenenengruppen ergänzende Gespräche durchgeführt werden. Das Konzept soll auch am geplanten Regionalaustausch wiederum diskutiert werden.

5) Nächster SVBB-Regionalaustausch am 28. März 2022 in Olten

Die Ergebnisse des letzten Austauschs 2021 in Stichworten finden die Mitglieder und Regionalgruppen in der PPT-Zusammenfassung unter Aktuelles „SVBB-Regionalaustausch 2021“ im [SVBB-Mitgliederbereich](#).

Der nächste Regionalaustausch findet voraussichtlich am 28. März 2022 statt (dazu erfolgt eine separate Einladung an die SVBB-Mitglieder).

6) Netzwerk Kinderrechte – Kinderschutz und aktuelle Bundesgerichtsurteile/Geschäfte

Auf der „Netzwerk-Website“ werden quartalsweise die [aktuellen Bundesgerichtsurteile](#) sowie eine Liste der aktuellen Kinderschutz-Geschäfte im schweizerischen Parlament (aktuellen Vorstösse und Eingaben) publiziert *).

Diese Dokumente und das wöchentlich aktualisierte [Monitoring der Medienberichte](#) stehen im [Netzwerk-Mitgliederbereich](#) *) zur Verfügung. Weitere Aktualitäten rund um die Umsetzung der Kinderrechte finden Sie dort immer unter [Aktuell](#) und im Netzwerk-[Newsletter](#), den Sie ebenfalls bestellen können.

*) Bitte loggen Sie sich dazu zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert.

7) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In der letzten ZKE-Ausgabe Nr. 01/2022 (Januar) finden Sie insb. die folgenden Abhandlungen, Berichte und Kommentare:

- Übersicht *Rechtsprechung Sept. – Dez. 2021* im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- *SVBB-Beratungspraxis: Zimmerräumung nach Tod eines Pensionärs* ([vgl. SVBB-Website](#))

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

8) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern“ und „Freude bereiten“. Die nächste Frist für die Einreichung von [Gesuchen](#) ist der 25. April 2022.

9) Forschungsprojekt «Hausbesuche im KES»

Wie tangieren Hausbesuche die Privatsphäre und die Integrität von Familien und Einzelpersonen? Das FHNW-Forschungsprojekt zu Hausbesuchen hat zum Ziel, *Veränderungen in der Praxis von Hausbesuchen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen zwischen 1960 und heute zu untersuchen*. Dabei steht der Fokus auf den Auswirkungen der Hausbesuche auf Fallverläufe, Entwicklungsprozesse sowie auf geschlechtsspezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Wohnsituation. Hier weitere [Informationen zum Projekt](#). Für interessierte KES-Mitwirkende sind zwei [Workshops in Olten/Muttenz](#) (3./4.4.22) vorgesehen.

10) Nationales Forschungsprogramm 76 - Teilprojekt: Wie erleben Kinder, Jugendliche und Eltern eigentlich ein Kindesschutzverfahren der KESB?

Die FHNW führt eine Umfrage unter Kindern, Jugendlichen und Eltern durch. Der Vorstand empfiehlt sehr, dieses Forschungsprojekt zu unterstützen und bittet alle Berufsbeistandspersonen v.a. darum auch *Kinder, Jugendliche auf den Fragebogen aufmerksam zu machen!* Über diesen QR Code gelangt man – *mit dem Handy* – ganz einfach zum Fragebogen. Die Schlüssel-Informationen dazu finden Sie auch unter:



file:///C:/Users/Odermatt/Downloads/fhnw_intapart_A5_de_web.pdf

- Gesucht sind Eltern und Kinder/Jugendliche, die an der anonymen FHNW-Online-Befragung teilnehmen – insb. werden noch Kinder gesucht: die **Befragung dauert bis Ende März 2022**.
- Berufsbeistandspersonen in Kindesschutzverfahren haben Kontakt zu solchen Familien und werden deshalb um vermittelnde Unterstützung der Befragung gebeten. Was heisst das konkret?
 - > Beiständinnen und Beistände können über Frau [Brigitte Müller](#) von der FHNW den Flyer auch bestellen und diesen an mögliche Familien abgeben.
- Der Elternfragebogen ist in 9 Sprachen verfügbar. Die Befragung ist anonym; es wird nur nach den Erlebnissen mit dem Verfahren gefragt, nicht nach der dahinter liegenden Problematik.
- Kinder ab 10 Jahren können den kurz und einfach gehaltenen Fragebogen ausfüllen.
- Eltern können auch mitmachen, wenn sie jüngere Kinder haben.

B) Aus der Vorstandsarbeit**Aufruf zu Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften**

Im letzten [Mailing 06/2021](#) haben wir unsere SVBB-Kollektivmitglieder dazu aufgerufen, *zusätzliche Praktikumsstellen* für Absolventinnen und Absolventen von Sozialarbeit-Studiengängen zu schaffen.

Nachfolgend können wir Ihnen dazu [ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen für einen Praktikumsplatz](#) (von der BFH) bieten, welche nach unseren Informationen von

den Voraussetzungen her für alle Schweizer Fachhochschulen ähnlich sind. Auf unserer Website finden Sie dazu:

- [Anforderungen an Praktikumsplätze](#);
- [Praktikumsausbildung im Überblick](#).

Der Vorstand hat entschieden, zum aktuellen Angebot von Berufsbeistands-Praktika im März 2021 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchzuführen. Damit soll für Praktikumsstellen der „Ist-Zustand“ und die mögliche Entwicklung erhoben werden.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen :

1.1 Vorstehend unter Bst. A, Ziff. 7/ZKE: Bereits der Hinweis auf die SVBB-Beratungsantwort „**Zimmerräumung nach Tod eines Pensionärs**“ (vgl. [Mailing 02/2018](#) und auf [SVBB-Website](#)).

1.2 Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert).

[Fall > 220131 Wohnsitz Unterstuetzungswohnsitz bei Sonderschulheimbetreuung.pdf \(svbb-ascp.ch\)](#)

Zivilrechtlicher und Unterstuetzungswohnsitz Minderjähriger bei aufgeteilter Kinderbetreuung

Rechtsberatungsantwort vom 31.01.2022, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: *Aufenthalt, geteilte Betreuung, Obhut, Sonderschulheim, Unterstuetzungswohnsitz, Wohnsitz, Zuständigkeit*

I. Ausgangslage

Die Eltern des Kindes O. sind geschieden und haben gemäss einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung die gemeinsame elterliche Sorge, die alleinige Obhut der Mutter zugeteilt und mit dem Vater ein übliches Besuchsrecht festgelegt. Die Kindsmutter und ihre Tochter wurden durch den SD A. betreut. Für beide besteht eine Beistandschaft. In A. wurde das Budget für Mutter und Tochter über *ein* Konto geführt. Da es mit der Therapie und der Familienbegleitung Mehrauslagen gibt, welche mit den eingehenden Mittel (IV-Rente, EL + HE) nicht gedeckt werden können, wurde ein Sozialhilfekonto in A., lautend auf die Mutter, eröffnet. Mit dem Wohnsitzwechsel der Mutter nach B. stellte der SD A. an die KESB X. einen Antrag auf Übertragung an den SD B. Die KESB X. stellte ein Übertragungsgesuch für Mutter und Tochter an die KESB Y. Der Übertragung der Beistandschaft für die Kindsmutter wurde per 1.7.2021 zugestimmt, die Übertragung der Beistandschaft für das Kind nach B. wurde von der KESB Y. abgelehnt mit der Begründung, das von Montag bis Freitag in einem Sonderschulheim betreute Kind sei (von der Mutter, d.h. ohne behördliche Massnahme) dauerplatziert worden, kein Elternteil verfüge über die Obhut des Kindes, weil dieses nicht mehr im Sinne von Art. 301 Abs. 3 ZGB in häuslicher Gemeinschaft mit der Mutter lebe, es stehe unter gemeinsamer elterlicher Sorge seiner Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, und es habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz deshalb an jenem Ort, von dem aus es dauernd platziert worden sei, womit sich die KESB X. abgefunden hat. Bezüglich der Teilung der Finanzen zwischen Mutter und Kind und der bisher aufgewendeten Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfeunterstützung besteht bis heute keine Klarheit.

Die aktuelle Beiständige des SD B. hat im Rahmen ihres Mandats für die Kindsmutter ein Betriebskonto eröffnet. Die IV-Rente und EL der Mutter reichen knapp aus, um deren fixe Kosten zu bezahlen. Ich meine, dass mit der Wohnsitznahme der Mutter der Unterstuetzungswohnsitz von A. nach B. wechselt und wir in B. für allfällige zusätzliche Kosten aufkommen müssten.

Gestützt auf ein Instruktionsschreiben der GSI des Kt. BE vom 25.11.2021 zur Revision des Sozialhilferechts (u.a. Unterstützungswohnsitz neu nach ZUG und nicht mehr wie bisher nach ZGB) gehe ich von Folgendem aus:

Wenn das Kind dauerhaft nicht zu Hause wohnt und die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, befindet sich der Unterstützungswohnsitz bei dem Elternteil, wo es sich mehrheitlich aufhält (hier bei der Mutter) und der zivilrechtliche Wohnsitz sei in der Regel am Ort der engsten Beziehung.

II. Fragen

- A) Wie schätzen Sie die ablehnende Haltung der KESB Y. gegen eine Übertragung der Beistandschaft an den neuen Wohnsitz der Mutter ein?
- B) Kann der Unterstützungswohnsitz in B. und der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in A. liegen?

III. Erwägungen

(teilweise zitiert, ohne Fussnoten/reduzierte Literaturhinweise)

- 1) Strittig ist im vorliegenden Fall zunächst der zivilrechtliche Wohnsitz.

a) Gemäss Art. 25 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. In den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als dessen Wohnsitz.

b) Die Eltern des Kindes verfügen im vorliegenden Fall über die gemeinsame elterliche Sorge, haben keinen gemeinsamen Wohnsitz und die Obhut ist gestützt auf eine gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention allein der Mutter zugeteilt. Als Obhutsinhaberin vertraut die Mutter das Kind während der Schulzeit einem Sonderschulheim an, betreut es darüber hinaus aber bei sich zuhause, soweit der Vater nicht von seinem Ferien- und Besuchsrecht Gebrauch macht.

c) Der sozialjuristische Dienst der KESB Y. geht davon aus, Obhut i.S. von Art. 25 Abs. 1 ZGB bedeute, dass sich das Kind faktisch ausschliesslich bei einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft befinden müsse. Weil das Kind während den Wochentagen im Sonderschulheim betreut werde, sei es nicht mehr unter faktischer Obhut der Mutter. Da die Eltern als gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge keinen gemeinsamen Wohnsitz hätten, lasse sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes bei der gegebenen Konstellation nicht mehr von den Eltern ableiten. Aus diesem Grund richte er sich nach dem zweiten Teilsatz von Art. 25 Abs. 1 ZGB und befinde sich am gewöhnlichen Aufenthaltsort, also an der Standortgemeinde des Sonderschulheimes.

d) ... bis f) ...

- 2) Die zweite Streitfrage ist der Unterstützungswohnsitz des Kindes.

a) Gemäss Art. 46 Abs. 1 SHG BE (revidierte Fassung i.K. seit 1.1.2022) obliegt die Gewährung der Sozialhilfe an Personen

mit Aufenthalt im Kanton Bern der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG, welches in Art. 7 Abs. 1 festhält, das minderjährige Kind teile unabhängig seines Aufenthaltsortes den Unterstützungswohnsitz der Eltern. Haben die Eltern wie im vorliegenden Fall keinen gemeinsamen Unterstützungswohnsitz, so hat das Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG). Es hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB, wenn es unter Vormundschaft steht, sowie am Ort seines Lebensmittelpunkts, wenn es erwerbstätig ist und selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann (Art. 7 Abs. 3 Bst. a und b ZUG). Wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, so begründet es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz an jenem Ort, von dem aus es dauernd fremdplatziert worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst.c). In allen übrigen Fällen befindet sich sein Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG).

b) Gegenwärtig wird das Kind von Montag bis Freitag in einem Sonderschulheim betreut, die Wochenenden und die Ferien

verbringt es bei der Mutter. Es stellt sich damit die Frage, ob es sich bei der Wochentagsbetreuung des Kindes während der Schulzeit durch das Sonderschulheim um eine dauernde Fremdplatzierung des Kindes handle, welche ihm gestützt auf rev. Art. 46 SHG BE i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz an jenem Ort verschaffe, von dem aus es dauernd fremdplatziert worden ist (Gemeinde A.).

c) Ihren Unterlagen lässt sich entnehmen, dass das Kind von Montagmorgen bis Freitagnachmittag im Sonderschulheim betreut beziehungsweise beschult wird und von Freitagnachmittag bis Montagmorgen sowie in den Ferien von der Mutter, soweit der Vater nicht sein Besuchs- und Ferienrecht ausübt. Diese Regelung entspricht offenbar nicht einer behördlichen Anordnung, sondern einer Übereinkunft zwischen der sorge- und obhutsberechtigten Mutter und dem Sonderschulheim. Ob der Vater in die Regelung einbezogen worden ist, ist nicht dokumentiert,

...

Der Stellungnahme des sozialjuristischen Dienstes des KESB Y. vom 25.08.2021 an die Adresse der KESB X. wäre deshalb entgegen zu halten, dass sich Mutter und Sonderschulheim die Betreuung des Kindes teilen und die Hauptbezugsperson nach wie vor die Mutter darstellt, weshalb nicht nur der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes jenem seiner Mutter folgt, sondern auch keine dauernde Fremdplatzierung vorliegt, welche für das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz zu begründen vermöchte.

Die Eltern des Kindes verfügen im vorliegenden Fall über die gemeinsame elterliche Sorge, haben keinen gemeinsamen Wohnsitz und die Obhut ist gestützt auf eine gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention allein der Mutter zugeteilt. Als Obhutsinhaberin vertraut die Mutter das Kind während der Schulzeit einem Sonderschulheim an, betreut es darüber hinaus aber bei sich zuhause, soweit der Vater nicht von seinem Ferien- und Besuchsrecht Gebrauch macht.

IV. Fazit und Antworten

- A) Wie schätzen Sie die ablehnende Haltung der KESB Y. gegen eine Übertragung der Beistandschaft an den neuen Wohnsitz der Mutter ein?

Mit dem Wechsel des mütterlichen Wohnsitzes hat sich auch der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes von A. nach B. verschoben. Gemäss Art. 422 Abs. 5 i.V.m. Art. 314 ZGB ist die Beistandschaft für das Kind an den neuen Wohnsitz zu übertragen, soweit keine wichtigen Gründe dagegensprechen (was nach der Fallschilderung nicht zutrifft).

- B) Kann der Unterstützungswohnsitz in B. und der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in A. liegen?

Das kann vorkommen, weil der Unterstützungswohnsitz und der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes nicht immer identisch sein müssen (Art. 7 Abs. 3 ZUG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SHG BE). Im vorliegenden Fall sind allerdings der zivilrechtliche und der Unterstützungswohnsitz des Kindes identisch und liegen beide in B.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort

[220131_Wohnsitz_Unterstuetzungswohnsitz_bei_Sonderschulheimbetreuung.pdf \(svbb-ascp.ch\)](https://svbb-ascp.ch/220131_Wohnsitz_Unterstuetzungswohnsitz_bei_Sonderschulheimbetreuung.pdf)

dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 31.01.2022 im [SVBB-Mitgliederbereich-Rechtsberatung](#).

(Diese Links funktionieren nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben.)

> Beratungsantworten nur für SVBB-Mitglieder unter:

<https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:

<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller [Urteile in der BGer-Praxis](#) finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

2.1 Aus der ZKE 01/2022 vom Januar 2022:

– Meier/Häberli, Übersicht Rechtsprechung KES von Sept-Dezember 2021 (vgl. vorne, Bst. A, Ziff. 7)

2.2 Auszug eines TagesAnzeiger-Artikels



Streit um Sorgerecht – Eltern teilen sich nach der Trennung selten die Betreuung des Kindes

Das Bundesgericht hat die alternierende Obhut zur Regel gemacht (vgl. [Tagesanzeiger vom 10.12.2020](#)). Doch in der Praxis halten sich die

Gerichte nicht oft daran. Das Problem wird nun im Parlament thematisiert.
[30.09.2021 / Aktualisiert 30.01.2022](#)

Es wird inzwischen öfter ums Besuchsrecht gestritten als geschieden. Das belegen Zahlen der KOKES und des Bundesamts für Statistik. In den letzten Jahren haben die Beistandschaften, die zugezogen werden, wenn Besuchsrechte nicht funktionieren, stark zugenommen. 2015 waren es 11'413, fünf Jahre später bereits 16'881. 2019 liessen sich 16'210 Paare scheiden. Diese Zahlen zeigten eine gesellschaftliche Entwicklung, die die Politik ernst nehmen müsse, sagt FDP-Nationalrat Andri Silberschmidt: «Sonst explodiert dieser Kessel aber bald einmal richtig.»

Eben diese Streitigkeiten zulasten des Kindes hätten unter anderem mit der Revision des Unterhaltsrechts 2017 verhindert werden sollen. Bundesrat und Parlament wollten Anreize schaffen, damit sich Paare durch die Trennung und Scheidung die Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung teilen. Im vergangenen Herbst sprach sich zudem das Bundesgericht in zwei Urteilen klar für die alternierende Obhut aus, bei der sich Vater und Mutter die Kinderbetreuung teilen: Diese muss gewährt werden, wenn nicht konkrete, plausible Gründe dagegensprechen. ...

Nachfolgend der Link zu weiteren Ausführungen zu diesem Thema.

Hier geht's zum vollständigen [Tages-Anzeiger-Zeitungsartikel auf unserer SVBB-Website](#) sowie zum [Ursprungsbericht über die alternierende elterliche Obhut](#) /TA vom 10.12.2020

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Die **RGB Consulting** steht für eine praxisbezogene, kompetente und interdisziplinäre Beratung und Unterstützung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen.

- **Externer Rechtsdienst und Seminare/Kurse**
- **Springereinsätze für Berufsbeistandschaften**
- **Kind im Zentrum KidZ**

> Wünschen Sie Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen, zugunsten der betreuten Personen, sowie eine enge fachliche Begleitung oder eine Rechtsvertretung?

> Suchen Sie eine praxisbezogene Aus- und Weiterbildung?

> Haben Sie Bedarf an Springereinsätzen damit Sie all Ihren Aufgaben gerecht werden können?

Zu unseren Dienstleistungen finden Sie [hier weitere Information](#) und natürlich alle Angaben zur **rgb** über unsere [RGB-Website](#). Haben Sie Interesse an unseren Dienstleistungsangeboten, dann freuen wir uns sehr auf Ihre [Kontaktaufnahme](#).

RGB Consulting, Sonnenbühlstrasse 3, 9200 Gossau / info@rgb-sg.ch / www.rgb-sg.ch

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern 2022 – für die Agenda**

Der nächste SVBB-Regionalaustausch in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern findet voraussichtlich am **28. März 2022** (evtl. Mai/Juni) statt. Eine Einladung dazu wird noch erfolgen.

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Die „ZVBB-Frühlings-Tagung“ findet am Donnerstagnachmittag, **28. April 2022**, 13.30 – 17.00 Uhr, in Luzern statt. Thema: *Kinder aus suchtbelasteten Familien* – Die Präventions- und [Suchttherapiestelle „akzent“](#) gestaltet diesen Nachmittag zusammen mit anderen Fachstellen. Weitere Informationen über Bernadette Egli (SD Sarnen): bernadette.egli@sarnen.ow.ch und Edi Arnold Egli (Berufsbeistandschaft Kriens): edi.arnold@kriens.ch

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "Wiler Tagung" ist vorgesehen am [Donnerstag, 19. Mai 2022](#) zum Thema: *Begleitbeistandschaften - Das ungeliebte Kind* (Referent: Daniel Rosch)

Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

- Am **3. März 2022** vorgesehen: Mitgliederversammlung 2022 und VABB-Stellenleiter-Tagung zum Thema „*Was lange gärt, wird endlich Wut*“;

- Für den **14. Juni 2022**: Weiterbildung „Motivierende Gesprächsführung im Zwangskontext“. Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zum VABB sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Zürich /VBZH**

Auf **Donnerstag, 7. Juli 2022, im Volkshaus Zürich**, ist die VBZH-Tagung für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände aus dem Kanton Zürich angekündigt zum Thema: *Psychische Erkrankungen im Fokus – Theorie und Praxis aus Sicht unterschiedlicher Akteure*: Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch. *Das detaillierte Programm inkl. Anmeldebedingungen wird im Februar versandt.*

- **SKOS – Veranstaltungen** - allgemeine Hinweise: <https://skos.ch/>

Do, 31.03.2022 Nationale Tagung Biel (Simultanübersetzung d/f) Kongresshaus Biel

Di, 12.04.2022 Kurs Digitalisierung Basiskurs (deutsch) Hotel Olten, in Olten

Mi, 11.05.2022 SKOS Mitgliederversammlung (Simultanübersetzung d/f) Thurgauerhof, Weinfelden TG

Di, 21.06.2022 Kurs Digitalisierung Vertiefungskurs (deutsch) Hotel Olten, in Olten

Di, 28.06.2022 SKOS-Weiterbildung Einführung öffentliche Sozialhilfe (d) Hotel Olten, in Olten

Do, 22.09.2022 SKOS Forum (nur deutsch)

Do, 22.11.2022 SKOS-Weiterbildung Einführung öffentliche Sozialhilfe (d) Stadttheater Olten

- **einige Detailangaben:** [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)

- Nationale Tagung Biel: am 31.03.2022 zum Thema „*Zukunftsperspektiven für die Soziale Arbeit nach Covid-19*“

- SKOS-Weiterbildung: am 12.04./21.06.2022 zum Thema „*Digitalisierung in der Sozialarbeit*“ in Olten; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).

- **BFH: Berner Fachhochschule im KES**

Auf der [BFH-Webseite](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [hier](#) gelangen Sie zu Weiterbildungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogramme. Nachfolgend eine aktuelle Übersicht

Start	Weiterbildungsangebote der BFH - Bern
21. März 2022	Fachkurs Kinderschutz in der Schulsozialarbeit
April 2022	Fachkurs Abklärung im Kinderschutz
Mai 2022	Fachkurs Abklärung im Erwachsenenschutz
August 2022	CAS Kinderschutz
24./25. August	Kindes- und Erwachsenenschutz: Basiswissen für die Soziale Arbeit
Oktober 2022	Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittiger Elternschaft und im Kinderschutz
versch.Start-Termine	Fachkurs Verfahrensleitung im Kindes- und Erwachsenenschutz

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**

- Auf der HSLU-Website findet sich neu ein [Weiterbildungs-Konfigurator](#). Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.
- Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [Hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen. Nachfolgend eine aktuelle Übersicht

Start	Weiterbildungsangebote der HSLU-Luzern
15. März 2022	Info/MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz Beginn mit jedem CAS-Start möglich
Jan./Febr. 2023	CAS Mandatsführung
Februar 2023	FK Vertiefung Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Instrumente
15. März 2022	FK Gesprächsführung für Juristinnen und Juristen
5. Mai 2022	Fachtagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz , Thema „Halt und Unterhalt im KES

- **FH OST:** Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#)

- **IGQKS – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**
[Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

- **INTEGRAS**

- 9. März 2022: *Plattform Fremdplatzierung 2022* – [«Nachhaltige Jugendhilfeverläufe»](#) in Bern/Online
- 6. April 2022: *Sonderpädagogik 2022* – [«Inklusive Bildungslandschaften»](#), Bern

- **Pro Senectute Schweiz**

Die Weiterbildungsangebote 2022 finden Sie unter:

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/fuer-fachpersonen/weiterbildungen.html>

Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge». Erwerben oder vertiefen Sie Ihr Wissen und wertvolle Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen.

Allgemeine Informationen zu Regionalgruppen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe – NEU: Nordwestschweizer Verband/NWVBB** (SO, BL, BS)

Am 09.11.2021 haben mehrere Berufsbeistandspersonen in Olten einen regionalen Berufsverband gegründet; im Frühling werde eine Information an die bekannten regionalen Berufsleute erfolgen. Information und Anmeldung über: [Brigitte Kissling](#) SozialAtelierPlus, Olten und Tel. 079 604 52 98

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes

- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2021/22 unter: www.hslu.ch/kes

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter:

<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter:
[Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise



Leitfaden für Berufsbeistandspersonen

Seit der SVBB-Fachtagung 2017 besteht der Leitfaden

für Berufsbeistandspersonen. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits seit 2020 eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar.

D: ISBN 978-3-0355-0914-4

F: ISBN 978-3-0355-1098-0

... und zum Schluss noch dies:

Für alle Berufsbeistandspersonen gehört es zur zentralen, wohl wichtigsten Aufgabe:

Mache den ersten Schritt im Vertrauen.

Du brauchst dazu nicht den ganzen Weg zu sehen!

... mach einfach den ersten Schritt.

(Martin Luther-King)

Also gilt es immer wieder den „ersten Schritt“ zu machen. Denn **„der beste Weg herauszufinden, ob man jemandem vertrauen kann, ist es ihm zu vertrauen“**.
(Ernest Hemingway)

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.